



Dezernat III

Datum 12.06.2025

Bürgeramt

Gz. I/102-10.24.88-

14/2024-123/2025

Telefon 56-3460

Bezug	Stadträtin/Stadtrat	Datum der Anfrage	Status
Anfrage	Herr Stadtrat Dagenbach	15.05.2025	öffentlich

Betreff

KFZ-Zulassungsstelle; Dienstleistungen durch private OnlineanbieterZu o.g. Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. In welchem Zusammenhang mit der Stadt Heilbronn handelt diese und andere vergleichbare Firmen (z.B. im Auftrag oder als Dienstleister o.ä.)?

Die Anbieter dieser Webseiten stehen nicht im Zusammenhang mit der Stadt Heilbronn und handeln als eigenständiges privates Unternehmen.

2. Welche Vereinbarungen und Konditionen mit dieser oder vergleichbare Webseiten betreibende Firmen gibt es?

Da die Stadt Heilbronn in keinem Zusammenhang mit den Anbietern dieser Webseiten steht, bestehen hier keinerlei Vereinbarungen.

3. Wie zuverlässig sind die Reservierungen von Kennzeichen über diese Portale bei der KFZ-Zulassungsstelle Heilbronn?

Die Reservierungen werden - soweit wir es nachvollziehen können - dem System der Zulassungsstelle übermittelt. Allerdings unterscheidet die in der Anfrage angegebene Webseite trotz der Eingabe, für welchen Heilbronner Zulassungsbezirk (Stadt- oder Landkreis) ein Wunschkennzeichen reserviert werden soll, nicht zwischen diesen. Das bedeutet, dass der Bürger hier leider ein für seinen Zulassungsbezirk nicht zulässiges Wunschkennzeichen reservieren kann, obwohl die Webseite dem Bürger suggeriert, seinen Zulassungsbezirk richtig gewählt zu haben.

4. Wenn diese Webseite(n) nicht in Verbindung mit der Stadt Heilbronn stehen:

4.1. Wie ist die rechtliche Würdigung derselben?

Prinzipiell ist es rechtlich zulässig für Vermittlungsdienste kostenpflichtige Online-Dienste anzubieten, auch wenn diese direkt bei der Zulassungsstelle ohne Vermittlung genutzt werden können. Vorliegend könnte es sich allerdings um irreführende und damit wettbewerbswidrige Angebote handeln. Die Verwendung des Stadtwappens ohne Erlaubnis stellt ggf. eine Verletzung des Namensrechts und des Markenrechts dar und

könnte rechtswidrig sein (vgl. 4.3).

4.2.Haben dadurch benachteiligte Bürger ggf. Schadensersatzansprüche?

Die Prüfung von Schadenersatzansprüchen von Bürgern gegen Dritte obliegt nicht der Stadt Heilbronn. Grundsätzlich können Ersatzansprüche entstehen, wenn die vereinbarte Dienstleistung tatsächlich nicht ausgeführt wird oder ein Irrtum beim Bürger entsteht.

4.3.Welche (juristisch) Folgen und Konsequenzen zieht die Stadt daraus?

Die Stadt Heilbronn prüft ein Vorgehen bezüglich der Verwendung des Stadtwappens.